
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20; Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB**
- **Bekanntmachung der Rechtsverordnung über verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Penzberg**

Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20; Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Penzberg hat am 18.09.2018 die Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, angeordnet und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist, dass für das Grundstück Fl. Nr. 953/36 der Gemarkung Penzberg, Frauenschuhstraße 20, die Ziffer 5.1 der Festsetzungen folgendermaßen geändert wird: Wohngebäude können mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25° oder als begrüntes Flachdach ausgeführt werden. Garagen und Nebengebäude können sowohl mit Satteldach und einer Dachneigung von 21° bis 25°, mit Pultdach bei einer maximalen Neigung von 15° als auch mit einem begrüntem Flachdach ausgeführt werden. Alle Dachbegrünungen sind als sogenannte einfache Intensivbegrünungen mit einer Aufbauhöhe von 12 cm bis 25 cm auszuführen. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **18.10.2018 bis 19.11.2018** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 18.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.

Zur Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor und sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Penzberg, 02.10.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

**Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 25.09.2018 die Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB angeordnet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des ortsbilderhaltenden Bebauungsplanes „Bürgermeister-Rummer-Straße“ der Stadt Penzberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bürgermeister-Rummer-Straße“ erstreckt sich auf die an die Bürgermeister-Rummer-Straße angrenzenden Grundstücke mit Ausnahme der Stadthalle sowie der Gebäude für die Rettungsorgane und ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt.



Penzberg, 02.10.2018
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Rechtsverordnung über verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), folgende

Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage

§ 1

In der Stadt Penzberg dürfen Verkaufsstellen in der Innenstadt anlässlich

- des Automarktes, i.d.R. der 1. Sonntag im April,
- des Maimarktes, i.d.R. der 1. Sonntag im Mai,
- des Kirchweihmarktes, der 3. Sonntag im Oktober,
- des Händler- und Familienmarktes, der 2. Sonntag im November,

jeweils fünf Stunden in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß der Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am 11.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Penzberg über die Bestimmung verkaufsoffener Sonntage vom 11.08.2016 außer Kraft.

Penzberg, 26.09.2018
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin